

KOLLEKTIVVERTRAG

§ 1 Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Bundessektion Soziale-, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der dem Vertrag unterliegenden Landesinnungen.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, im Folgenden Arbeitnehmer genannt, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu vereinbart und betragen monatlich:

A) Für Friseurinnen und Friseure:

0.a) Während der Behaltspflicht bei dreijähriger Lehrzeit	(€ 850,-- fiktiv)
Auszahlung	€ 1.000,--
0.b) Während der Behaltspflicht bei vierjähriger Lehrzeit	
Auszahlung	(€ 950,-- fiktiv) € 1.000,--
1.) Im 1. Jahr der Berufstätigkeit	€ 1.122,50
2.) Im 2. u. 3. Jahr der Berufstätigkeit	€ 1.217,--
3.) Im 4. u. 5. Jahr der Berufstätigkeit	€ 1.322,--
4.) Ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit	€ 1.426,50

B) Facharbeiterassistenten (Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung):
erhalten 80 % des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A) 1. bis 4., kaufmännisch gerundet auf volle Euro).

C) Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter:
erhalten 70 % des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A) 1. bis 4., kaufmännisch gerundet auf volle Euro).

D) Haararbeiterinnen und Haararbeiter:
erhalten zu den unter Lohngruppe A) festgesetzten Löhnen einen Zuschlag von
€ 65,40 wöchentlich (€ 283,18 monatlich).

E) Lehrlingsentschädigungssätze:

im 1. Lehrjahr	€ 346,--
im 2. Lehrjahr	€ 440,--
im 3. Lehrjahr	€ 607,--
im 4. Lehrjahr	€ 674,--

§ 4 Ausgleichszulage

(1) ArbeitnehmerInnen, ausgenommen Lehrlinge, deren effektiver Ist-Bezug pro Monat nach der Erhöhung vom 1.2.2009 weniger als € 1.000,-- brutto einschließlich Prämien und/oder Zulagen beträgt, haben mit Wirksamkeit 1.3.2010 Anspruch auf den Differenzbetrag bis zur Höhe von € 1.000,-- brutto pro Monat (einschließlich Prämien und Zulagen).

(2) Der Differenzbetrag verringert sich entsprechend bzw. entfällt, bis der effektive Ist-Bezug im obigen Sinn € 1.000,-- erreicht. Damit soll bei vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen ein monatlicher Betrag von jedenfalls € 1.000,-- brutto erreicht werden.

(3) Der sich im Rahmen der jeweiligen Lohnauszahlung daraus ergebende Betrag ist bei der jeweiligen Lohnauszahlung zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen.

(4) Analog ist bei der Auszahlung der Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) vorzugehen.

§ 5 Ausbilderzulage

Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, einen 10 %igen Zuschlag.

§ 6 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 7 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01. März 2010 in Kraft.

Weiters wird von beiden Seiten vereinbart, dass spätestens mit Oktober 2010 neuerliche Lohnverhandlungen zu führen sind, sodass mit 01.03.2011 ein neuer Lohnkollektivvertrag in Kraft tritt.

Wien, am 11.02.2010

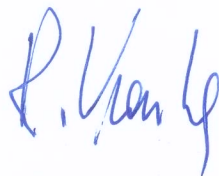
Für die
Bundesinnung der Friseure
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Horst Hofmann
Bundesinnungsmeister

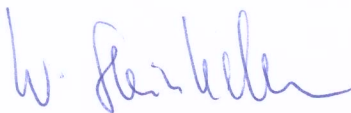


Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida,
Bundessektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe
1050 Wien, Margaretenstraße 166



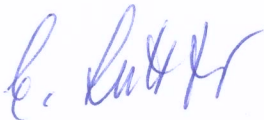
Rudolf Kaske
Vorsitzender



Willibald Steinkellner
Sektionsvorsitzender



Alfred Klair
Bundessektionssekretär



Elisabeth Luttenberger-Mayer
Bundesfachgruppenvorsitzende



Barbara Fahrner
Bundesfachgruppensekretärin